

**Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Zentrum
Königsbrunn“ der Stadt Königsbrunn zur
Änderung und Erweiterung des bislang
bestehenden Sanierungsgebiets
„Königsbrunn Stadtzentrum“**

**vom 27.07.2021
Inkrafttreten 12.08.2021**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Königsbrunn“ der Stadt Königsbrunn zur Änderung und Erweiterung des bislang bestehenden Sanierungsgebiets „Königsbrunn Stadtzentrum“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ändert und erweitert die Stadt Königsbrunn gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.07.2021 die Sanierungssatzung „Königsbrunn Stadtzentrum“ vom 29.10.1998.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.
- (3) Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Sanierungsgebiet „Zentrum Königsbrunn“

Das insgesamt 44 ha umfassende Gebiet gemäß Lageplan (Anlage 1) wird als Sanierungsgebiet „Zentrum Königsbrunn“ nach § 142 Abs. 1 BauGB förmlich festgelegt.



§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind damit ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet "Zentrum Königsbrunn" finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen Anwendung. Ausgeschlossen ist jedoch gemäß § 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB die Genehmigungspflicht für die Fälle des § 144 Abs. 2 BauGB. Für die Rechtsvorgänge des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gilt gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung allgemein als erteilt.

§ 5

Fristen

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf einem Zeitraum von 15 Jahren ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Satzung befristet. Somit ist die vorliegende Satzung nach 15 Jahren aufzuheben, wenn diese nicht durch Beschluss entsprechend § 142 Abs. 3 BauGB verlängert wird.

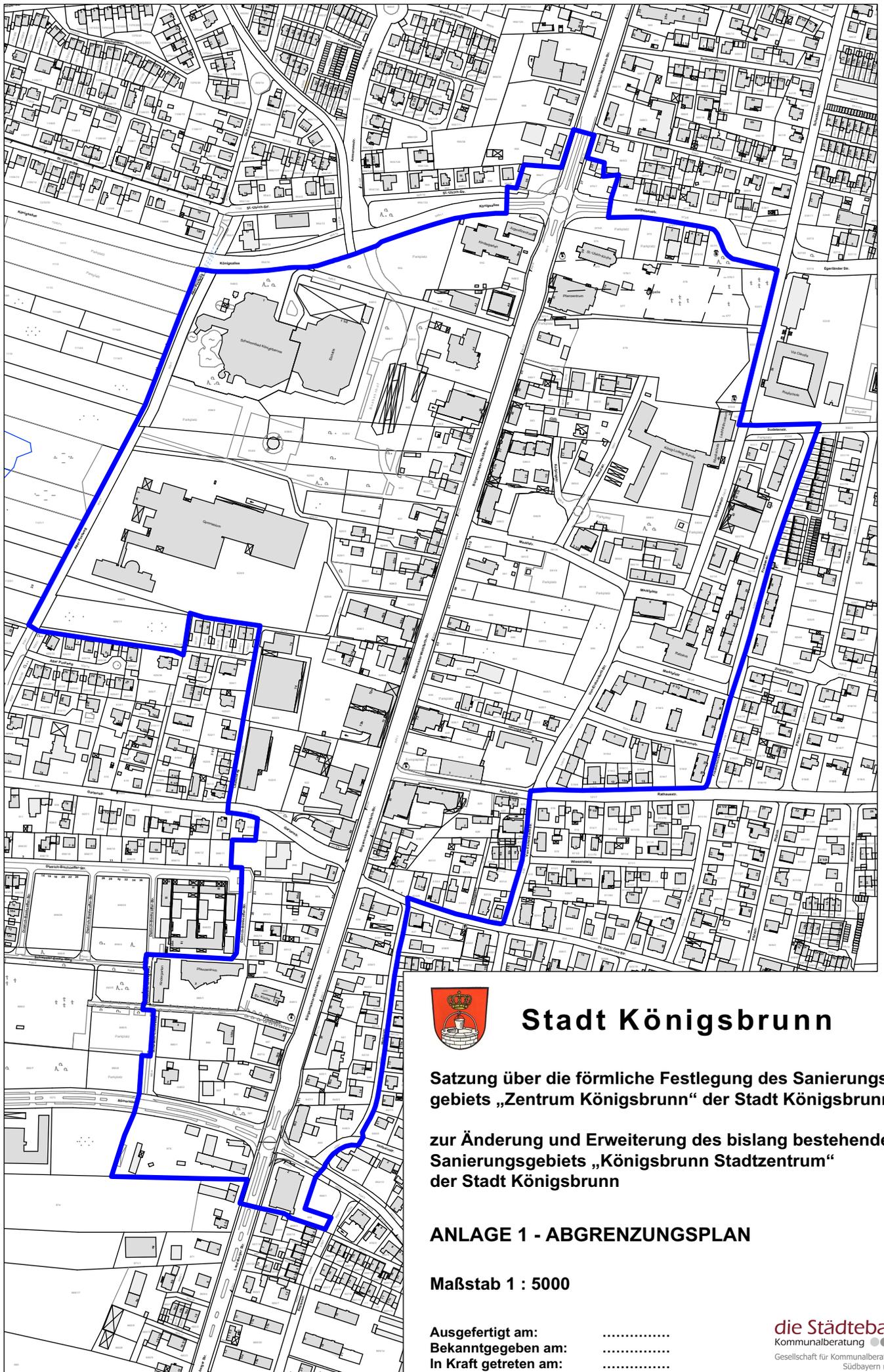
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrunn, den 28.07.2021
Stadt Königsbrunn

Maximilian Wellner
Zweiter Bürgermeister



Stadt Königsbrunn

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentrum Königsbrunn“ der Stadt Königsbrunn

zur Änderung und Erweiterung des bislang bestehenden Sanierungsgebiets „Königsbrunn Stadtzentrum“ der Stadt Königsbrunn

ANLAGE 1 - ABGRENZUNGSPLAN

Maßstab 1 : 5000

Ausgefertigt am:
Bekanntgegeben am:
In Kraft getreten am: